

Geschäftsverzeichnisnr. 2306
Urteil Nr. 56/2003 vom 14. Mai 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigklärung der Artikel 2, 3 und 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. Juni 2001 über die Sozialvorteile, erhoben von S. Cauwe und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Dezember 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben S. Cauwe, wohnhaft in 4450 Juprelle, chaussée de Tongres 409, A. Delvaux und dessen Ehefrau, wohnhaft in 4530 Villers-le-Bouillet, rue Belle-Vue 77, P. Desneux, wohnhaft in 4450 Juprelle, rue des Pinsons 52, M.-F. Goulard, wohnhaft in 4450 Juprelle, rue de Straal 31, P. Jacques, wohnhaft in 4530 Villers-le-Bouillet, Thier du Moulin 14, B. Léonard, wohnhaft in 4680 Oupeye, rue Petit Aaz 11, A. Peters, wohnhaft in 4682 Oupeye, rue de Haccourt 50, V. Rousseau, wohnhaft in 4451 Juprelle, rue des Pinsons 54, C. Stollenwerk und M. Lepot, wohnhaft in 4690 Bassenge, rue du Moulin 22, M. Vanbrabant, wohnhaft in 4680 Oupeye, rue Willy Brandt 8, die VoG Comité de l'Ecole libre subventionnée primaire et gardienne, mit Vereinigungssitz in 4451 Juprelle, rue du Pairoux 2, die VoG Comité scolaire - Ecole Saint-Martin Villers-le-Bouillet, mit Vereinigungssitz in 4530 Villers-le-Bouillet, rue Neuve 8, und die VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique (SEGEC), mit Vereinigungssitz in 1040 Brüssel, rue Guimard 1, Klage auf Nichtigerklärung der folgenden Bestimmungen des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. Juni 2001 über die Sozialvorteile (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 2001, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. September 2001):

Das in Artikel 2 enthaltene Wort « seuls », die in Artikel 2 3° enthaltene Wortfolge « une heure avant le début et une heure après la fin des cours », die in Artikel 2 7° enthaltene Wortfolge « dans le cas où la piscine fréquentée pendant l'horaire scolaire n'est pas située sur le territoire de la commune », Artikel 3 Absätze 2 und 4 und die in Artikel 5 § 2 enthaltene Wortfolge « peuvent établir ».

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- der Flämischen Regierung.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- der Flämischen Regierung.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002

- erschienen

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA P. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA S. Depré, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RÄin R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien rechtfertigen zunächst ihr Interesse an der Klageerhebung gegen das angefochtene Dekret.

Einige der Kläger handeln als Eltern von Kindern, die den subventionierten freien Primarunterricht und Kindergarten der Gemeinde Juprelle besuchen; diese Gemeinde gewährt der betreffenden Schule gewisse Leistungen, die in Rundschreiben und in der Rechtsprechung als Sozialvorteile bezeichnet werden, im angefochtenen Dekret jedoch nicht. Diese Parteien rechtfertigen ihr Interesse an der Klageerhebung damit, daß die Gemeinde Juprelle aufgrund des angefochtenen Dekrets diese Sozialvorteile nicht mehr gewähren dürfe.

Andere Kläger sind Eltern von Kindern, die eine subventionierte freie Schule in Villers-le-Bouillet besuchen. Sie machen geltend, das Gericht erster Instanz Huy habe in einem Urteil vom 18. Oktober 2001 eine Reihe von Leistungen als Sozialvorteile bezeichnet, die im angefochtenen Dekret nicht mehr diese Bezeichnung hätten. Ihr Interesse an der Klageerhebung gründe darauf, daß sie Gefahr liefen, diese Sozialvorteile entzogen zu bekommen.

Zwei VoGs, nämlich die Komitees der beiden Schulen, sind ebenfalls Kläger. Sie machen das gleiche Interesse geltend.

Die letzte klagende Partei ist die VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique, deren Vereinigungszweck darin besteht, Dienstleistungen zu organisieren, die für die pädagogische, verwaltungsmäßige und planerische Koordinierung der verschiedenen Stufen sowie der psycho-medizinisch-sozialen Zentren des französischsprachigen und deutschsprachigen katholischen Unterrichts in Belgien als notwendig erachtet werden. Sie macht ihr Interesse an der Klageerhebung gegen das Dekret geltend, das die Zahl der Leistungen verringere, die den subventionierten freien Schulen mit Grundschul- und/oder Sekundarschulunterricht, Regel- und/oder Sonderunterricht als Sozialvorteile gewährt werden könnten.

Alle klagenden Parteien führen zur Untermauerung ihres Interesses an, daß die Unterrichtsfreiheit der Eltern, der Grundsatz der Gleichheit hinsichtlich der Sozialvorteile und die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt verletzt würden.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.1.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht zunächst das Interesse der Eltern von Kindern an, die eine freie Schule von Juprelle besuchen, weil anhand keines Belegs zu bestätigen sei, daß diese Schule tatsächlich die angeführten Sozialvorteile gewähre.

Die Regierung bemerkt anschließend, der Umstand, daß ein Sozialvorteil nicht ausdrücklich auf der Liste der Sozialvorteile stehe, bedeute nicht, daß die Gemeinde ihn nicht mehr gewähren könnte. Sie verweist diesbezüglich auf Artikel 2 Nr. 10 des angefochtenen Dekrets und die Vorarbeiten zu diesem Artikel, in denen der Wunsch zur Aufrechterhaltung der aktuellen Situation vermerkt sei. Die Partei erwähnt außerdem die Antwort des Ministers für den Sekundarunterricht und den Sonderunterricht auf eine schriftliche Anfrage und ein Rundschreiben vom 19. Februar 2002 und führt an, daß die Gemeinden, die es wünschten, den zum subventionierten freien Netz gehörenden Schulen weiterhin die derzeit gewährten Vorteile gewähren könnten, selbst wenn sie nicht ausdrücklich auf der in Artikel 2 des angefochtenen Dekrets vorgesehenen Liste angeführt seien. Hierzu genüge es, daß sie Verbänden, Vereinigungen oder Einrichtungen (zum Beispiel VoGs), die eine Sozialhilfe für Schüler der von ihnen getragenen Schulen gewährten, Subventionen zahlten. Sie seien dann verpflichtet, das gleiche für die Schüler zu tun, die auf ihrem Gebiet gelegene Schulen des subventionierten freien Netzes besuchten.

Anhand dieser Argumentation ficht die Regierung der Französischen Gemeinschaft ebenfalls das Interesse der Eltern der subventionierten freien Schule von Villers-le-Bouillet an der Klageerhebung an. Die Partei bemerkt ferner, daß Artikel 2 Nr. 8 des angefochtenen Dekrets, die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung und das obenerwähnte Ministerialrundschreiben eine Gemeinde, die Gebäude besitze, die sie ihren Schulen für die Unterbringung von Schneeklassen oder Abenteuerklassen zur Verfügung stelle, verpflichten würden, den freien Schulen, die es beantragten, den Zugang dazu zu gewähren. Die Kläger machten daher zu Unrecht geltend, daß die ihnen derzeit gewährten Vorteile künftig abgeschafft würden. Die Kläger deuteten im übrigen nicht an, daß seit dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets die Sozialvorteile konkret und tatsächlich abgeschafft worden wären.

Da das Dekret sich nicht in ungünstigem Sinne auf die Lage dieser Kläger auswirke, wiesen sie kein Interesse an der Klageerhebung auf.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft macht ebenfalls geltend, daß diese beiden Kategorien von Klägern nicht unmittelbar vom angefochtenen Dekret betroffen seien, weil es sich nicht an sie richte. Die Träger und die Schulen seien direkt betroffen. Zur Untermauerung dieser These werden die Urteile Nr. 35/98 vom 1. April 1998 und Nr. 109/98 vom 4. November 1998 des Schiedshofes angeführt.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht außerdem das Interesse an der Klageerhebung der VoG Comité de l'école libre subventionnée primaire et gardienne und der VoG Comité scolaire de l'école Saint-Martin Villers-le-Bouillet an, weil sie nicht die geringste Erklärung zu den Gründen, warum ihr Vereinigungszweck von den angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt würde, lieferten.

Die Partei führt ebenfalls an, die erste dieser VoGs weise nicht nach, daß der Klageerhebungsbeschluß vom Verwaltungsrat gefaßt worden sei, der alleine klageberechtigt sei, und die zweite weise nicht nach, daß die Formalität der jährlichen Hinterlegung ihrer Mitgliederliste bei der Kanzlei des Zivilgerichts 2001 erfüllt worden sei.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist schließlich der Auffassung, die VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique bewiese nicht ausreichend genau, inwiefern ihr Vereinigungszweck durch die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt werde. In Ermangelung zusätzlicher Erklärungen habe sie kein Interesse an der vorliegenden Klage.

Die Erfüllung der Formalität der jährlichen Hinterlegung der Mitgliederliste bei der Kanzlei des Zivilgerichts im Jahr 2001 sei ebenfalls nicht nachgewiesen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft schlußfolgert, diese drei VoGs seien nicht unmittelbar betroffen von einem Dekret, das die Finanzierung der Schulen regele.

Antwort der klagenden Parteien

A.1.3. Die klagenden Parteien heben zunächst hervor, daß nach der These der Gegenpartei das Dekret unanfechtbar wäre, weil weder die Eltern von Schülern, noch die Schulträger, noch das SEGEC ein Interesse an der Klageerhebung hätten.

Was die Eltern von Kindern, die die freie Schule von Juprelle besuchen, betrifft, führen die klagenden Parteien an, das Interesse an der Klageerhebung ergebe sich aus der Gefahr, die vor dem angefochtenen Dekret als sozial betrachteten Vorteile zu verlieren, und aus der Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl der Eltern, die direkt durch den Umfang der Sozialvorteile beeinflusst werde. Die Urteile Nrn. 35/98 und 109/98 des Hofes werden als nicht sachdienlich betrachtet, weil es sich im vorliegenden Fall nicht um Subventionsmaßnahmen handle, sondern um Sozialvorteile, die über die Behörden zugunsten der Schüler und ihrer Eltern gewährt würden. Die klagenden Parteien machen geltend, daß die Leistungen tatsächlich gewährt würden, wie aus den beigefügten Belegen hervorgehe; es handle sich um Waldklassen und um die Beaufsichtigung morgens, mittags und abends. Die klagenden Parteien führen an, es entspreche nicht den nunmehr anwendbaren Regeln, Sozialvorteile zu gewähren, die im Dekret nicht mehr als solche bezeichnet würden; Artikel 33 des Schulpaktes, von dem das angefochtene Dekret abweiche, sei in diesem Sinne durch Artikel 8 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets abgeändert worden. Schließlich könne die Auslegung von Artikel 2 Nr. 10 des angefochtenen Dekrets durch die Gegenpartei nicht das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung aufheben, weil sie nicht zur Folge habe, daß die Ortsbehörden verpflichtet wären, den subventionierten freien Schulen die Leistungen zu gewähren, die sie den von ihnen getragenen Schulen gewährten, wenn es sich nicht mehr um Vorteile handle, die durch das Dekret als Sozialvorteile betrachtet würden. Selbst wenn man Artikel 2 Nr. 10 im weiten Sinne auslege, beschränke er sich darauf, es den Ortsbehörden zu erlauben, eine Gleichbehandlung vorzusehen, sie dazu aber nicht verpflichte.

Diese Erwägungen rechtfertigten das Interesse der Eltern, deren Kinder an der freien Schule von Villers-le-Bouillet eingeschrieben seien, an der Klageerhebung. Diese Eltern hätten um übrigen vor Gericht geklagt, um in den Genuß von Sozialvorteilen zu gelangen, und ihre Klage sei durch Urteil des Gerichts erster Instanz Huy vom 18. Oktober 2001 für begründet erklärt worden. Das angefochtene Dekret habe zur Folge, daß ihre Situation verändert werde.

Die beiden VoGs, die Schulträger seien, hätten ebenfalls ein Interesse an der Klageerhebung, da sie von der Finanzierung ihrer Schule betroffen seien und ihr Vereinigungszweck jedesmal beeinträchtigt werde, wenn Eltern sich dafür entschieden, ihre Kinder an einer subventionierten offiziellen Schule einzutragen, wegen der von den Ortsbehörden außerhalb der durch die angefochtene Bestimmung festgelegten Liste gewährten Vorteile.

Die Parteien heben ferner hervor, daß der Klageerhebungsbeschluß tatsächlich vom Verwaltungsrat der ersten VoG gefaßt worden sei und daß die Formalität der Hinterlegung der Mitgliederliste bei der Kanzlei des Zivilgerichts durch die zweite VoG tatsächlich erfüllt worden sei. Die erforderlichen Belege seien im übrigen hinterlegt worden.

Die klagenden Parteien sind schließlich der Auffassung, daß das SEGEC ebenfalls ein Interesse an der Klageerhebung aufweise. Das angefochtene Dekret erlaube es den Gemeinden, die Attraktivität ihrer Schulen im Verhältnis zu derjenigen der freien Schulen zu steigern. Dies beeinträchtige den Vereinigungszweck des SEGEC.

Für alle Fälle erinnern die Parteien daran, daß Artikel 74 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 « zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung » vier Gremien zur Vertretung und Koordinierung der Schulträger anerkenne, darunter das SEGEC.

Hinsichtlich der Formalität der jährlichen Hinterlegung der Mitgliederliste heben die Parteien hervor, daß die Hinterlegung der Mitgliederliste bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz nicht die jährliche Hinterlegung der vollständigen Liste erfordere. Nach den gesetzlichen Vorschriften sei nur für Änderungen, die im Laufe des Zeitraums eingetreten seien, eine Formalität zu erfüllen. Im vorliegenden Fall sei die Mitgliederliste 2002 nicht verändert worden, so daß keine neue Hinterlegung bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz vorgenommen worden sei - und nicht habe vorgenommen werden müssen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.2.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 2 des angefochtenen Dekrets erschöpfend die Leistungen aufzähle, die Sozialvorteile darstellten, wobei Artikel 3 des Dekrets besage, daß nur diese Vorteile auf gleiche Weise den Schülern der subventionierten offiziellen Schulen und der subventionierten freien Schulen gewährt werden müßten, während die Leistungen, die nicht gesetzlich als Sozialvorteile bezeichnet würden, den Schülern der subventionierten freien Schulen nicht gewährt werden könnten oder dürften.

In einem ersten Teil führen die Kläger an, die Unterrichtsfreiheit beinhalte unter anderem das Recht der Eltern, die Schule zu wählen, die am besten den pädagogischen, religiösen oder philosophischen Vorstellungen, die sie ihren Kindern vermitteln wollten, entspreche; diese freie Wahl sei nur dann wirksam, wenn sie nicht durch finanzielle Erwägungen beeinflusst werde.

In einem zweiten Teil machen sie geltend, daß die Unterrichtsfreiheit aus dem Blickwinkel der Sozialvorteile zu den wirtschaftlichen und sozialen Rechten gehöre, für die eine Stillhaltewirkung gelte, die es dem Gesetzgeber verbiete, den auf diesem Gebiet errungenen Schutz zu verringern. Indem das angefochtene Dekret eine Liste festlege, die einen Bruch mit dem Evolutionskonzept des im Schulpakt festgehaltenen Begriffs der Sozialvorteile bedeute, und indem es eine Liste von geringerer Tragweite als diejenige der Ministerialrundschriften und der Rechtsprechung festlege, stehe es im Widerspruch zum Stillhaltegrundsatz.

In einem dritten Teil vertreten sie den Standpunkt, der vorgenommene Rückschritt sei diskriminierend und stehe im Widerspruch zu den Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verankert seien. Das angefochtene Dekret erlaube es, die Schüler von subventionierten offiziellen Schulen günstiger zu behandeln. Die Einführung einer festen Liste von Sozialvorteilen verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, den der Schulpakt gewährleisten sollte. Außerdem verfügten die Schulträger der subventionierten offiziellen Schulen nicht einmal mehr über die Möglichkeit, den Schülern der subventionierten freien Schulen andere Vorteile zu gewähren als diejenigen, die im Dekret vorgesehen seien. Ein solcher Verstoß stehe nicht im Verhältnis zur Zielsetzung einer größeren Rechtssicherheit. Ein solches Ziel könne nämlich nicht Vorrang vor dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit haben. In Wirklichkeit diene die Anwendung einer festen Liste weniger der Rechtssicherheit als vielmehr den Interessen der Träger der subventionierten offiziellen Schulen. Die angefochtene Bestimmung setze die Schüler des freien Unterrichtswesens ungleichen Behandlungen aus, die durch kein objektives und vernünftiges Element zu rechtfertigen seien.

Die klagenden Parteien beantragten daher die Nichtigerklärung des Wortes « seuls » (nur) in Artikel 2 des angefochtenen Dekrets. Somit würden die Sozialvorteile nicht mehr nur auf die einschränkende Liste, sondern ebenfalls auf andere, als solche wegen ihrer evolutiven gesellschaftlichen Beschaffenheit bezeichnete Vorteile verweisen.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerkt zunächst, daß die Kläger nicht nachwiesen, inwiefern Artikel 2 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 2 Absatz 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention verstoßen würde. Insofern sei der Klagegrund unzulässig.

Die Partei bemerkt allgemein, daß der Französischen Gemeinschaft nicht vorgehalten werden könne, mit der vorherigen Vorgehensweise des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Festlegung der Sozialvorteile gebrochen zu haben. Daß die Festlegung einer erschöpfenden Liste von Sozialvorteilen vorher dem Ermessen des Richters und der Verwaltungspraxis auf der Grundlage der gesellschaftlichen Entwicklung überlassen worden sei, widerspreche an sich nicht den im Klagegrund angeführten Bestimmungen. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe diese Vorgehensweise nicht verurteilt. Überdies ergebe sich aus der Rechtsprechung des Schiedshofes, daß es der Obrigkeit freistehe, ihre Politik zu ändern, so daß Behandlungsunterschiede zwischen Situationen, die durch eine vorherige Gesetzgebung geregelt worden seien, und den durch eine neue Gesetzgebung geregelten Situationen an sich nicht diskriminierend seien. Die Französische Gemeinschaft habe zum jetzigen Zeitpunkt rechtmäßig den Standpunkt vertreten können, daß das Erstellen einer Liste der Sozialvorteile angesichts der Umstände und insbesondere der sich aus der Rechtsprechung ergebenden ernsthaften Rechtsunsicherheit von einer ordnungsmäßigen Verwaltung zeuge und dem Gemeinwohl entspreche.

Im Zusammenhang mit dem ersten Teil des Klagegrunds macht die Regierung der Französischen Gemeinschaft geltend, daß die freie Wahl der Eltern den Gesetzgeber nicht daran hindern könne, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, daß die Gemeinden, die Provinzen oder die Französische Gemeinschaftskommission in eine unhaltbare finanzielle Situation gelangten.

Das angefochtene Dekret sei im Lichte des in Artikel 33 des Schulpaktgesetzes angeführten Grundsatzes zu lesen, der es den Gemeinden und Provinzen verbiete, den subventionierten freien Unterricht finanziell zu unterstützen, außer im Bereich der Sozialvorteile. Die Zuerkennung dieser Vorteile bilde eine Ausnahme zu einem grundsätzlichen Verbot. Der Begriff Sozialvorteile sei also einschränkend auszulegen. Dies widerspreche der These der Kläger, die forderten, in den Genuß jeder finanziellen Beteiligung zu gelangen, auch wenn es sich nicht um einen Sozialvorteil handle.

In Wirklichkeit beziehe sich die Kritik der Kläger nicht direkt auf das angefochtene Dekret, sondern auf Artikel 33 des Schulpaktgesetzes, mit dem gerade die genehmigten finanziellen Beteiligungen festgelegt würden. Gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofes sei die Klage in diesem Fall abzuweisen, da die angeprangerte Verfassungswidrigkeit nicht durch die angefochtene Norm eingeführt werde.

Die Partei bemerkt weiterhin, es treffe nicht zu, daß nur die subventionierten offiziellen Schulen ihre Attraktivität durch die Gewährung von anderen als sozialen Vorteilen erhöhen könnten, da nichts die subventionierten freien Schulen daran hindere, solche Vorteile zu gewähren, um ihre Attraktivität zu erhöhen.

Im Zusammenhang mit dem zweiten Teil hebt die Regierung der Französischen Gemeinschaft hervor, daß der Stillhaltebegriff wohlerworbene Rechte voraussetze. Die Sozialvorteile, die als solche in der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung bezeichnet werden könnten, bildeten jedoch keine wohlerworbenen Rechte. Die Ministerialrundschreiben hätten keinerlei Verordnungswert, und die Rechtsprechung sei *per definitionem* evolutiv. Vorteile wie die Schneeklassen oder die Wintersportferien würden in der Rechtsprechung in manchen Fällen als Sozialvorteil bezeichnet, in anderen jedoch nicht. Die wohlerworbenen Rechte müßten grundsätzlich in einem Gesetz oder jedenfalls einer Rechtsnorm verankert sein. Dies ergebe sich aus den Vorarbeiten zu Artikel 23 der Verfassung. Manche würden auch den Standpunkt vertreten, eine Rechtsprechung oder Praxis könne ebenfalls berücksichtigt werden, wenn es darum gehe zu bestimmen, in welchem Maße ein Recht verwirklicht sei, insofern diese Praxis durch ihre Beständigkeit eine Rechtssicherheit geschaffen habe, auf die sich der Rechtsuchende gesetzlich berufen könne. Zur Stützung dieser These wird das Urteil Nr. 40/94 vom 19. Mai 1994 des Schiedshofes angeführt. Da die von den Klägern angeführten Vorteile nie in einen Gesetzestext aufgenommen worden seien und nicht zu einer dauerhaften und festen Rechtsprechung geführt hätten, könne nicht von einem Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung die Rede sein.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt überdies den Standpunkt, der Hof sei nicht befugt, über den zweiten Teil des Klagegrunds zu befinden, da es nicht dem Hof obliege zu kontrollieren, ob die Stillhalteverpflichtung durch eine Gesetzesnorm eingehalten werde.

Noch grundsätzlicher ist sie der Meinung, daß der Verstoß gegen den Stillhaltegrundsatz nicht erwiesen sei. Vorteile wie die Klassen im Freien und die Wintersportferien könnten durch die kombinierte Anwendung von Artikel 2 Nr. 8 und Artikel 2 Nr. 10 des Dekrets aufrechterhalten werden, wie in den Vorarbeiten angeführt werde.

In bezug auf den dritten Teil fügt die Partei hinzu, daß der bemängelte Behandlungsunterschied nicht im angefochtenen Dekret, sondern in Artikel 33 des Schulpaktgesetzes enthalten sei, mit dem sich dieses Verfahren nicht befasse.

Die Partei bemerkt im übrigen, daß die angeprangerte Diskriminierung nicht bestehe. Die Erstellung einer erschöpfenden Liste von Sozialvorteilen stütze sich nämlich auf eine objektive und vernünftige Rechtfertigung. Aus den Vorarbeiten gehe hervor, daß das Dekret darauf ausgerichtet sei, die sich aus einer manchmal abweichenden Rechtsprechung ergebende Rechtsunsicherheit zu beenden, und daß es finanzielle Erwägungen berücksichtige, nämlich die begrenzten Mittel der Gemeinden und der Provinzen.

Es liege auch keine Mißachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor, da Artikel 2 Nr. 10 des angefochtenen Dekrets eine sehr weitgehende Bestimmung sei, die es den Körperschaften ermögliche, Verbänden, Vereinigungen oder Einrichtungen eine Beihilfe zu gewähren, die als Sozialvorteile bezeichnet würden und ebenfalls

den freien Unterrichtsanstalten zugute kämen. Ein Ministerialrundschreiben vom 10. Februar 2002 wird zu Untermauerung dieser These angeführt.

Schließlich hindere nichts die freien Schulen daran, andere Vorteile als Sozialvorteile zu gewähren.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.2.3. Die Flämische Regierung ist der Meinung, der erste Klagegrund sei unbegründet. Sie erinnert daran, daß der gesetzliche Kontext und insbesondere Artikel 33 des Schulpaktgesetzes absichtlich nicht auf Einzelheiten eingehe. Dank dieser Rechtslücke hätten die gelegentliche und spezifische Rechtsprechung des Staatsrates sowie die Rechtsprechung der Zivilgerichte die Sozialvorteile erweitern können. Die Partei bemerkt, daß es der Gleichheit des Unterrichtes nicht förderlich sei, wenn sie jedesmal Gegenstand eines Rechtsstreites sein müsse. Die Gleichheit und die Rechtssicherheit würden im Gegenteil verwirklicht durch die Abgrenzung der Bereiche, in denen die Beihilfen der Gemeinden verpflichtend seien. Der von den Klägern angeführte Stillhaltegrundsatz sei rein kasuistisch und spezifisch zum Vorteil desjenigen, der sein Recht und damit seinen Sozialvorteil individuell über ein Gerichtsverfahren erhalten habe. Dies beweise, daß ein gesetzlicher Rahmen absolut notwendig sei, und zwar ein einschränkender gesetzlicher Rahmen, der durch seine Eindeutigkeit und Deutlichkeit der Gleichheit diene und der die Nichtdiskriminierung gewährleiste, insbesondere durch die direkte zwingende Beschaffenheit der darin festgelegten Rechtsgrundsätze und Definitionen. Die Philosophie, auf deren Grundlage das angefochtene Dekret angenommen worden sei, gleiche der Philosophie des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft über den Grundschulunterricht und zuvor derjenigen des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Juni 1991. Der Sozialvorteil müsse unabhängig vom grundlegenden Auftrag der Schulträger, nämlich der Erteilung von Unterricht, betrachtet werden.

Die Dekretgeber hätten sich sicherlich durch die Rechtssicherheit und die zwingende Beschaffenheit ohne Verfahren für die Benutzer der Unterrichtsnetze leiten lassen. Einige würden sicher behaupten, daß die finanzielle Kontrolle der Streitfälle in bezug auf Sozialvorteile auch eine Rolle gespielt habe. Es habe auch Reaktionen von Gemeinden im Zusammenhang mit dem vorgenannten Erlaß der Flämischen Regierung gegeben, insofern er die politische Sichtweise vertreten haben, alle auf gleichen Fuß zu stellen. In diesem Zusammenhang sei der Kontext der Autonomie der Gemeinden zu berücksichtigen.

Antwort der klagenden Parteien

A.2.4. Die klagenden Parteien unterstreichen allgemein, daß die Artikel 2 Absatz 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention das « internationale Gegenstück » zu den Artikeln 10, 11 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung bildeten und daß ihre Argumentation demzufolge ausreichend den Verstoß gegen diese internationalen Bestimmungen darlege. Die Parteien unterstreichen überdies, daß sie den durch das Dekret verursachten Rückschritt im Vergleich zum früheren Zustand anprangerten, und eben damit die Mißachtung des Stillhaltegrundsatzes. Die Rechtsprechung des Schiedshofes im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen sei also nicht sachdienlich, wenn es darum gehe, auf diese Argumentation zu antworten. Zur Stützung dieser These wird das Gutachten des Staatsrates angeführt.

In bezug auf den ersten Teil erwidern die klagenden Parteien, die Rechtsprechung des Schiedshofes im Zusammenhang mit der Unterrichtsfreiheit könne nicht auf diese Rechtssache angewandt werden, da es hier um die Freiheit der Schulwahl gehe; diese Freiheit sei größer, und Einschränkungen seien somit weniger annehmbar. Obwohl der Grundsatz der Wahlfreiheit nicht absolut sei, bleibe er trotzdem die Regel. Somit obliege es der Französischen Gemeinschaft nachzuweisen, daß der Verstoß gegen die Grundfreiheit nicht unverhältnismäßig sei.

Artikel 33 des Schulpaktes verbiete es zwar den Ortsbehörden, die subventionierten freien Schulen zu subventionieren, doch diese Bestimmung gestatte es den Ortsbehörden, finanzielle Beihilfen im Bereich der Sozialvorteile zu gewähren. Der Grundsatz der einschränkenden Auslegung der Ausnahmen beinhalte, daß die Ortsbehörden nur im Bereich der Sozialvorteile Beihilfen gewähren könnten. Er greife jedoch nicht auf den Inhalt vor, der dem Begriff des Sozialvorteils zu geben sei. Die klagenden Parteien bemängelten nicht die Tatsache, daß die Gemeinden den freien Schulen keine anderen Vorteile als Sozialvorteile gewähren könnten, sondern die Tatsache, daß das Dekret nunmehr eine willkürliche Grenze zwischen Sozialvorteilen ziehe, jede Entwicklung verbiete und nicht auf einem objektiven und vernünftigen Kriterium beruhe.

Im Zusammenhang mit dem Argument, wonach die subventionierten freien Schulen ebenfalls andere Vorteile als Sozialvorteile gewähren könnten, unterstreicht die Partei, daß die Träger des subventionierten freien Unterrichts nicht wie die Gemeinden Steuerzuschläge von allen Bürgern erhielten, um Sozialvorteile zu finanzieren.

Im Zusammenhang mit dem zweiten Teil machen die klagenden Parteien geltend, daß der Hof befugt sei zu beurteilen, ob die angefochtene Handlung dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, in Verbindung mit einer verfassungsmäßigen oder einer internationalen Bestimmung, die eine Stillhaltewirkung beinhalte, entspreche. Sie erwidern ebenfalls, daß der Stillhaltegrundsatz anwendbar sei; er setze keinerlei erworbenes Recht voraus, gewährleiste jedoch dem Inhaber eines Forderungsrechtes, daß das Maß des mit diesem Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt verbundenen Schutzes später nicht verringert werde; in diesem Fall werde der Grundsatz mißachtet, da das durch eine feste und ständige Rechtsprechung sowie durch Rundschreiben gewährleistete Schutzmaß verringert werde.

Im Zusammenhang mit dem zweiten und dritten Teil fechten die klagenden Parteien an, daß die Bestimmungen im Verhältnis zum angestrebten Ziel stünden. Sie fechten an, daß eine ernsthafte Rechtsunsicherheit bestehe, die sich aus der Rechtsprechung ergebe, und fügen ihrem Schriftsatz eine Tabelle mit allen bis zum heutigen Tag getroffenen Entscheidungen in bezug auf Sozialvorteile bei. Sie fechten sodann die Gesetzmäßigkeit der zweiten Zielsetzung an, die eine Zielsetzung der Haushaltseinsparungen sei, da sie es nicht erlaube, einigen Personen Vorteile wegzunehmen und anderen nicht und dabei die Einhaltung von Grundrechten zu mißachten. Sollte diese Zielsetzung gesetzmäßig sein, so bleibe die Maßnahme jedoch unverhältnismäßig, insofern Artikel 33 des Schulpaktes die betreffenden Behörden keineswegs verpflichte, Ausgaben zu tätigen, sondern lediglich vorsehe, daß sie etwaige Ausgaben auf nicht diskriminierende Weise tätigen müßten. Klar ausgedrückt sei dieser Artikel, der im Gegensatz zum angefochtenen Dekret die Achtung der Grundrechte und –freiheiten gewährleistet habe, ausreichend gewesen, um diese zweite Zielsetzung zu erreichen. Die klagenden Parteien führen schließlich an, Artikel 2 Nrn. 8 und 10 könne nicht alleine die angefochtene Bestimmung von ihrer Verfassungswidrigkeit befreien. Artikel 2 Nr. 8 beziehe sich lediglich auf die Schneeklassen und die Abenteuerklassen und setze voraus, daß die Gemeinden über Gebäude für diese Klassen verfügten, was eine ungleiche Behandlung zwischen den Gemeinden einführe und ein Problem schaffe, da der Umstand, ob die Schneeklassen und die Waldklassen Sozialvorteile bildeten oder nicht, nur von der Tatsache abhingen, ob die Gemeinde über eine Unterbringungsinfrastruktur verfüge oder nicht.

Überdies werde der Verstoß gegen die angeführten Grundsätze durch die Auslegung der Gegenpartei von Artikel 2 Nr. 10 abgeschwächt, jedoch nicht aufgehoben; dieser Artikel ermächtige die Ortsbehörden, die Liste der Sozialvorteile zu öffnen, insofern sie eine *ad hoc*-Struktur errichteten, zwingt sie jedoch nicht dazu. Dieser Artikel erlaube es somit den Ortsbehörden, die subventionierten freien Schulen anders zu behandeln durch Anwendung eines diskriminierenden Kunstgriffes, nämlich die Schaffung oder Nichtschaffung einer Struktur, wobei diese Schaffung durch das Dekret nicht zwingend vorgeschrieben werde.

Die klagenden Parteien bitten somit den Hof in der Hauptsache, das Wort « seuls » (nur) in Artikel 2 des Dekrets für nichtig zu erklären, und äußerst hilfsweise bitten sie den Hof, die von der Französischen Gemeinschaft in bezug auf Artikel 2 Nr. 10 vorgeschlagene Auslegung zu bestätigen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.3.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 Nrn. 3 und 7, insofern er die Sozialvorteile zur Organisation der Betreuung der Schüler eine Stunde vor Anfang des Unterrichtes und eine Stunde danach, jedoch nicht länger, sowie den Transport der Schüler zu einem nicht auf dem Gemeindegebiet gelegenen Schwimmbad einschränke.

In einem ersten Teil führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Unterrichtsfreiheit an, die für die Eltern das Recht auf die Wahl der Unterrichtsanstalt umfasse. Sie machen geltend, daß die Entscheidung der Eltern notwendigerweise dadurch beeinflusst werde, ob eine Schule eine längere Betreuungszeit gewährleiste als andere Schulen oder die Kosten für den Transport der Schüler zum Schwimmbad übernehme. Das Dekret verfälsche somit die freie Schulwahl.

In einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien die Unterrichtsfreiheit als ein wirtschaftliches und soziales Recht an, das mit einer Stillhaltungswirkung verbunden sei, die es dem Gesetzgeber verbiete, das in diesem Bereich erworbene Schutzmaß zu verringern. Die angefochtene Bestimmung stelle jedoch einen Rückschritt zum vorherigen Schutzmaß in bezug auf Sozialvorteile dar. Zur Stützung dieser These führen die klagenden Parteien die Rechtsprechung des Staatsrates und von Gerichten erster Instanz sowie Rundschreiben an.

In einem dritten Teil führen die klagenden Parteien den Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an. Das angefochtene Dekret erlaube es den subventionierten offiziellen Schulen, den Eltern mehr Betreuungsstunden sowie mehr Möglichkeiten beim Transport der Schüler zu einem Schwimmbad als die subventionierten freien Schulen anzubieten. Die Schülerbetreuung und der Zugang zum Schwimmbad, einschließlich des Transportes, seien jedoch als Sozialvorteile anzusehen, unabhängig von jeglicher Erwägung in bezug auf die Zeit oder den Ort.

Die klagenden Parteien beantragen daher die Nichtigerklärung der Wortfolge « une heure avant le début et une heure après la fin des cours » (eine Stunde vor dem Beginn und eine Stunde nach dem Ende des Unterrichts) in Artikel 2 Nr. 3 des angefochtenen Dekrets sowie der Wortfolge « dans le cas où la piscine fréquentée pendant l'horaire scolaire n'est pas située sur le territoire de la commune » (wenn das während der Unterrichtszeit besuchte Schwimmbad sich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde befindet) in Artikel 2 Nr. 7 des angefochtenen Dekrets.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerkt zunächst, daß der Klagegrund aus den in A.2.2 angeführten Gründen für unzulässig zu erklären sei, da es den Klägern obliege anzugeben, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen gegen die Referenzregeln verstießen.

Die Partei hebt ferner hervor, der zweite Klagegrund entspreche dem ersten Klagegrund, abgesehen davon, daß er sich auf zwei besondere Sozialvorteile beschränke.

In bezug auf den ersten Teil führt die Partei erneut an, nicht das tatsächlich angefochtene Dekret gebe Anlaß zu der Beschwerde, sondern Artikel 33 des Schulpaktgesetzes. Die angefochtenen Bestimmungen beschränkten sich drauf, einen Sozialvorteil und dessen Grenzen festzulegen, und der Gesetzgeber sei diesbezüglich nicht durch die zum Zeitpunkt der Annahme des angefochtenen Dekrets bestehende Rechtsprechung gebunden, da es gerade eine Rechtslücke ausgefüllt habe. Die Unterrichtsfreiheit hindere den Gesetzgeber nicht daran, den Raum der Rechtsprechung einzunehmen und bei dieser Gelegenheit den Umfang von durch die Rechtsprechung bestätigten Sozialvorteilen einzuschränken. Das Recht auf Subventionen könne begrenzt werden, wie das Urteil Nr. 14/2000 des Hofes vom 2. Februar 2000 es erkläre. Der freie Zugang zum Unterricht müsse innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel beurteilt werden. Die Partei ist der Auffassung, daß die Begrenzung der Sozialvorteile die Unterrichtsfreiheit nicht wesentlich beeinträchtige, da es noch zahlreiche Vorteile gebe, und Artikel 2 Nr. 10 des angefochtenen Dekrets in ausreichend weitem Sinne verfaßt sei. Das obenerwähnte Ministerialrundschreiben vom 19. Februar 2002 bestätige dies. Die Betreuung der Schüler über eine Stunde vor dem Beginn und eine Stunde nach dem Ende des Unterrichts hinaus sowie der Transport der Schüler zu einem Schwimmbad auf dem Gebiet der Gemeinde könnten über Verbände, Vereinigungen oder Einrichtungen finanziert werden (beispielsweise VoGs, zu deren Zielsetzungen es auch gehöre, Sozialhilfen für Schüler zu gewähren).

In bezug auf den zweiten Teil verweist die Partei auf ihre Antwort auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds. Die betreffenden Vorteile seien nie in einem Gesetzes- oder Verordnungstext festgehalten worden. Selbst wenn es vorgekommen sei, daß die Rechtsprechung sie als sozial bezeichnet habe, könnten sie nicht als erworbene oder garantierte Rechte angesehen werden.

In bezug auf den dritten Teil verweist die Partei ebenfalls auf ihre Antwort auf den dritten Teil des ersten Klagegrunds. Sie fügt hinzu, daß die Begrenzung der Beaufsichtigung auf eine Stunde vor und nach dem Unterricht

durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sei, nicht auf die außerschulische Betreuung überzugreifen, die nach Auffassung der Regierung nicht zum schulischen Bereich gehöre, wie der Vertreter des Ministers erklärt habe (Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates). Die außerschulische Betreuung gehöre zur Familienpolitik im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Es handele sich um eine andere Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft. In den Vorarbeiten sei zu lesen, daß die Politik der außerschulischen Betreuung in der gemeinschaftspolitischen Erklärung angeführt sei und zu einem spezifischen Dekret führen werde, dessen Vorentwurf derzeit geprüft werde.

In bezug auf den Transport der Schüler zum Schwimmbad bemerkt die Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Transport zu einem Schwimmbad auf dem Gebiet der Gemeinde sei zwar nicht auf der Liste der Sozialvorteile angeführt, werde in Wirklichkeit aber auf andere Weise übernommen. Die Kostenübernahme und der Betrieb eines Schwimmbades durch eine Gemeinde stelle eine erhebliche finanzielle Belastung dar; der Betrieb des Schwimmbades und die Möglichkeit des freien Zugangs dazu bildeten an sich einen Sozialvorteil. Wenn die Gemeinde kein eigenes Schwimmbad besitze, sei ihre finanzielle Belastung geringer und bestehe der Sozialvorteil dann darin, den freien Zugang zu einem Schwimmbad auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde und den Transport zu diesem Schwimmbad zu gewährleisten. Der Sozialvorteil, den der Dekretgeber festlegen wolle, bestehe also tatsächlich im Zugang zum Schwimmbad und nicht *a priori* im Schülertransport, der Bestandteil der im Text des Schulpaktes vorgesehenen Betriebssubventionen sei und folglich keinen Sozialvorteil darstelle. Die Begrenzung sei also objektiv und vernünftig gerechtfertigt.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.3.3. Die Flämische Regierung betrachtet den zweiten Klagegrund als unbegründet. Es sei anzumerken, daß die angeführten Vorteile den Vorteil des betreffenden Schülers zum Inhalt hätten und daß die *ratio legis* des Unterschiedes, sofern er im Dekret enthalten sei, auf dem Interesse des individuell Begünstigten fuße. Sie führt ebenfalls an, daß es sich hier um eine Verpflichtung und nicht um eine Regelung für die Gemeinden und Provinzen handele, mit der aber nicht alle Behörden gegenseitig gebunden seien. Das Unterscheidungskriterium sei objektiv und vernünftig, wenn man die *ratio legis* des Dekrets in Betracht ziehe. Die Kläger hätten das Ziel und den Willen, durch Dekret eine gleiche und nichtdiskriminierende Behandlung aller Schüler auf allen Stufen und in allen Netzen für den Erhalt von Vorteilen festlegen zu lassen, die eines Tages in einer bestimmten Schule des kommunalen oder provinziellen Unterrichts gewährt worden seien. Die von ihnen befürwortete Lösung, zu Artikel 33 des Schulpaktgesetzes zurückzukehren, widerspreche jeglicher Rechtssicherheit und jeglichem Rechtsschutz. Das Dekret diene insbesondere den Interessen der Personen mit den geringsten Mitteln.

Antwort der klagenden Parteien

A.3.4. Zusätzlich zu den bereits in A.2.4 angeführten Argumenten fechten die klagenden Parteien den Umstand an, daß die Betreuung der Kinder über eine Stunde vor und nach dem Unterricht hinaus zum Bereich der Familienpolitik gehöre. Daher sei nicht verständlich, warum eine Gemeindeschule ihrerseits beschließen könne, zu diesem Zeitpunkt die Betreuung ihrer eigenen Schüler zu organisieren. Die Parteien fechten ebenfalls den Umstand an, daß ein künftiges Dekret über die « Betreuung » die Einschränkung rechtfertigen könnte, da es sich um ein künftiges, jedoch ungewisses Einschreiten in einem anderen Bereich handele.

Die klagenden Parteien bemängeln ebenfalls die Rechtfertigung des Ausschlusses des Schülertransportes zu einem Schwimmbad auf dem Gebiet der Gemeinde aus den Sozialvorteilen. Die Regelung über die Verwendung der Betriebssubventionen erlaube es nämlich nicht, je nach dem Transport zu einem Schwimmbad außerhalb des Gebietes oder auf dem Gebiet der Gemeinde zu unterscheiden. Das Kriterium sei jedenfalls unvernünftig, insofern gewisse Schwimmbäder auf dem Gebiet der Gemeinde weniger zugänglich seien als andere, die sich außerhalb des Gebietes der Gemeinde befänden. Hätte man den Transport zu einem Schwimmbad auf dem Gebiet der Gemeinde als Sozialvorteil betrachtet, so hätte dies nicht automatisch zur Folge gehabt, der Gemeinde zusätzliche Kosten neben denjenigen, die sie bereits für den Betrieb des Schwimmbades trage, aufzuerlegen. Es hätte lediglich dazu geführt, die Gemeinde zur Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes zu verpflichten, wenn sie beschließen würde, den Vorteil zu gewähren oder nicht zu gewähren. Schließlich stehe das Argument im Widerspruch zu demjenigen, das in bezug auf Artikel 2 Nr. 8 angeführt werde, das heißt bezüglich der Unterbringungsinfrastrukturen, die notwendigerweise außerhalb des Gebietes der Gemeinde lägen.

In bezug auf den dritten Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.4.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Die klagenden Parteien bemängeln, Artikel 3 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets überlasse es der Regierung der Französischen Gemeinschaft, den territorialen Anwendungsbereich der Bestimmung festzulegen, obwohl es dem Gesetzgeber obliege, die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich seiner Organisation zu bestimmen, wobei die Regierung nicht die mangelnde Genauigkeit der Grundsätze beheben oder unzureichend beschriebene Optionen verdeutlichen dürfe.

Im vorliegenden Fall beschränke sich der Gesetzgeber auf den Hinweis, daß der Radius des zu berücksichtigenden Gebietes entsprechend der Größe des Gebietes der Provinz oder der Französischen Gemeinschaftskommission, gewichtet durch die Bevölkerungsdichte, festzulegen sei. Diese Angaben seien derart ungenau, daß sie darauf hinausliefen, der Regierung eine Ermessensbefugnis über ein wesentliches Element des Unterrichts zu verleihen, nämlich die Bestimmung der Schulen, die Sozialvorteile beantragen könnten.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.4.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist zunächst der Auffassung, der Klagegrund sei unzulässig, weil die Kläger nicht anführten, inwiefern die angefochtene Handlung sich auf die Organisation des Unterrichts beziehe.

Die Partei erinnert an die Rechtsprechung des Hofes und macht geltend, die Ermächtigung sei nicht ausreichend präzise; die Kriterien zur Bestimmung des Radius (Größe des Gebietes und Bevölkerungsdichte) würden vom Gesetzgeber selbst vorgesehen und seien zwingend für die Exekutive, die nur die Aufgabe habe, die Grundsätze anzuwenden. Im übrigen seien diese Kriterien sachdienlich, da es das Ziel des Dekrets sei, die freie Wahl der Eltern zu gewährleisten, indem es vermeide, daß diese Wahl durch einen unlauteren Wettbewerb auf der Grundlage der Gewährung von Sozialvorteilen verfälscht werde. Anhand der Kriterien könne auf angemessene Weise ein Gebiet bestimmt werden, in dem der Wettbewerb zwischen den zu verschiedenen Netzen gehörenden Schulen zum Tragen kommen könne. Aus den Vorarbeiten gehe ferner hervor, daß die Befugnisse der Regierung genau beschrieben seien. Es stehe ihr nicht frei, ihre Befugnisse nach eigenem Ermessen auszuüben; der Gesetzgeber habe ihr die zu erreichenden Ziele vorgegeben.

Überdies gehe aus der Rechtsprechung des Schiedshofes hervor, daß die Befugnisübertragung als verfassungsmäßig gelten müsse und daß man nicht auf die Weise vorgreifen könne, in der sie durch die Exekutive angewandt werde. Die Erlasse der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 6. Dezember 2001 würden diesen Artikel zur Anwendung bringen und die zu berücksichtigenden Radien festlegen. Gegebenenfalls werde es den zuständigen Gerichten obliegen zu beurteilen, ob die Exekutive die Verfassungsgarantien bezüglich des Unterrichts korrekt angewandt habe.

Antwort der klagenden Parteien

A.4.3. Die klagenden Parteien führen an, daß die angefochtene Bestimmung zur Organisation des Unterrichts im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung gehöre, insofern sie die Bedingungen für den Zugang zum Unterricht aus finanzieller Sicht festlege. Diese Angelegenheit gehöre grundsätzlich zum Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers, außer im Falle einer streng festgelegten Ermächtigung. Die erteilte Ermächtigung erfülle diese Bedingung nicht, weil die beiden Kriterien zur Bestimmung des Radius, die der Gesetzgeber festgelegt habe, nämlich « die Größe des Gebietes » und die « Bevölkerungsdichte », nicht geeignet seien, das Handeln der ausführenden Gewalt in einem präzisen Rahmen zu begrenzen. Sie enthielten keinerlei Richtlinie in bezug auf die Weise, in der die Gewichtung zwischen der Größe des Gebietes und der Bevölkerungsdichte vorzunehmen sei. Der Umstand, daß in den Vorarbeiten die Zielsetzung festgelegt sei, nämlich die Anziehungskraft einer Schule, begrenze ebenfalls nicht das Handeln der Regierung, da es sich um einen äußerst veränderlichen Begriff handle, der subjektiven Kriterien unterliege. Die Veränderbarkeit des Wettbewerbsgebietes einer Schule setze folglich voraus, daß das Einschreiten der

Regierung kasuistisch sei, was im Widerspruch zu Artikel 24 § 5 stehe. Dies gelte um so mehr in bezug auf den Sonderunterricht, für den die vom Gesetzgeber festgelegten Kriterien nicht stark genug seien, um das « Versorgungsgebiet » einzugrenzen.

Die klagenden Parteien heben ferner hervor, es obliege der Gegenpartei zu beweisen, daß die Befugnisübertragung auf die Regierung dem Legalitätsprinzip entspreche, da das Einschreiten des Gesetzgebers die Regel sei. Sie erläutern außerdem, daß der Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 6. Dezember 2001, der auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung gefaßt worden sei, Gegenstand von Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat sei.

In bezug auf den vierten Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.5.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 3 des angefochtenen Dekrets vorsehe, die subventionierten offiziellen Schulen, die ihren Schülern Sozialvorteile im Sinne von Artikel 2 gewährten, müßten den Schülern von subventionierten freien Schulen derselben Kategorie die gleichen Vorteile gewähren, wobei es sich um die Kategorien des Regelvorschulunterrichtes, des Regelgrundschulunterrichtes, des Sondervorschulunterrichtes, des Sondergrundschulunterrichtes, des Übergangsunterrichtes im Regelsekundarschulwesen, des Befähigungsunterrichtes im Regelsekundarschulwesen und des Sondersekundarunterrichtes handele.

Der Gesetzgeber führe somit eine Unterscheidung zwischen dem Sonderunterricht und dem Regelunterricht ein, die an sich diskriminierend sei. Die durch das Dekret bestätigte Einteilung in Kategorien setze einen Parallelismus der Unterrichtskategorien zwischen den freien Netzen und den offiziellen Netzen voraus, während der Sonderunterricht wegen seiner Spezifität mengenmäßig untervertreten sei, so daß dieses Gleichgewicht gefährdet sei. Wenn auf einem bestimmten Gebiet nur Träger von subventionierten freien Schulen Sonderschulen einrichteten, seien die Träger der subventionierten offiziellen Schulen von jeglicher Verpflichtung gegenüber den betreffenden Schulen hinsichtlich der Sozialvorteile befreit und könnten sie nicht einmal einen Vorteil zugunsten der Schüler einer freien Sonderschule gewähren. Diese Diskriminierung sei um so flagranter, als vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung den subventionierten freien Schulen Sozialvorteile unabhängig von ihrer Unterrichtsart – Regel- oder Sonderunterricht – gewährt worden seien. Die durch das Dekret bestätigte Unterscheidung laufe der Zielsetzung zuwider, da gewisse subventionierte freie Schulen mit Sonderunterricht, für die Sozialvorteile von entscheidender Bedeutung seien, nicht mehr die Sicherheit hätten, sie zu bekommen, da die Gemeinde nur noch verpflichtet sei, sie ihnen zu gewähren, wenn sie einen Sonderunterricht einrichte, und obwohl sie den Schülern von Regelschulen Sozialvorteile gewähre.

Die klagenden Parteien beantragen daher die Nichtigserklärung der Absätze 2 und 4 von Artikel 3 des angefochtenen Dekrets.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.5.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist zunächst der Auffassung, der Klagegrund sei unzulässig aus den in A.2.2 angeführten Gründen, da die klagenden Parteien nicht erläuterten, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die Referenzregel verstoße.

Die Partei stellt außerdem fest, daß die Wörter « derselben Kategorie » in Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Dekrets stünden, und daß der Klagegrund nur gegen die Absätze 3 und 4 dieses Artikels gerichtet sei. Sie nehme zur Kenntnis, daß der Klagegrund nicht gegen die Wörter « derselben Kategorie » in Absatz 1 gerichtet sei.

Die Partei erinnert anschließend daran, daß die angeprangerte Diskriminierung anhand der Zielsetzung zu beurteilen sei, das heißt unter anderem einen unlauteren Wettbewerb zwischen Schulen zu vermeiden und die freie Wahl der Eltern zu gewährleisten. Ein solcher Wettbewerb könne jedoch nur zwischen vergleichbaren Schulen

bestehen. Von Wettbewerb könne nicht die Rede sein zwischen Schulen, die nicht die gleiche Unterrichtsart einrichteten. Daher müsse die freie Wahl der Eltern innerhalb der gleichen Unterrichtskategorie gewahrt werden. Die Einschränkung sei somit gerechtfertigt.

Die intervenierende Partei führt ferner an, es mache keinen Sinn, Unterrichten mit unterschiedlichen Bedürfnissen das gleiche Los zu erteilen. Der Transport zum Schwimmbad beispielsweise erfordere eine spezifische Begleitung für Schüler des Sonderunterrichts. Die zu erbringenden Leistungen seien grundlegend verschieden. Daher rechtfertigten die besonderen Merkmale der einzelnen Kategorien eine differenzierte Behandlung. Die Partei führt außerdem an, daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates keinerlei Kritik an den Wörtern «derselben Kategorie» geäußert habe.

In jedem Fall müßten nur diese Wörter in Artikel 3 Absatz 2 des Dekrets für nichtig erklärt werden und nicht der gesamte Absatz.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.5.3. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, daß der historische Kontext, in dem der Vorteil entstanden sei, eine Rolle spiele und daß es sich nicht um die Bezuschussung einer pädagogischen Tätigkeit, sondern eines sehr spezifischen Vorteils handle. Die Verteilung der Sonderschulen und die sehr besondere Regelung für die Einrichtung dieses Unterrichts bewirkten, daß andere Normen und Dekretsbestimmungen anwendbar seien. So regule insbesondere Artikel 109 des oben angeführten Dekrets über den Grundschulunterricht auf sehr besondere Weise die Standorte des Sondergrundschulunterrichts.

Antwort der klagenden Parteien

A.5.4. Die klagenden Parteien führen an, es habe ein Mißverständnis über die Tragweite des Klagegrunds entstehen können. In der Formulierung der Nichtigkeitsklage beziehe der Klagegrund sich auf den gesamten Artikel 3, da die Wörter «derselben Kategorie» in den Absätzen 1, 2 und 4 von Artikel 3 des Dekrets angeführt seien. Durch einen rein materiellen Irrtum sei dies nicht ausdrücklich für Absatz 1 von Artikel 3 im verfügenden Teil der Nichtigkeitsklage angeführt. Es wäre jedoch unlogisch, wenn der Hof nur zu den Absätzen 2 und 4 Stellung beziehen würde, während der gesamte Artikel 3 der Verfassungsmäßigkeitsprüfung zu unterziehen sei. Hinsichtlich der Diskriminierung führen die klagenden Parteien an, die Vergleichbarkeit zwischen dem Regelunterricht und dem Sonderunterricht dürfe nicht hinsichtlich der Unterrichtsfreiheit beurteilt werden, sondern anhand des Grundsatzes der Gleichheit der Schüler, insofern die Sozialvorteile zugunsten der Schüler gewährt würden. Im übrigen hänge der Unterschied der Leistungen, die der Sonderunterricht erfordere, damit zusammen, daß er mehr finanzielle und menschliche Mittel benötige als der erstgenannte. Die angefochtene Bestimmung habe jedoch zur Folge, daß den spezialisierten Schulen ganz einfach Sozialvorteile, die Regelschulen gewährt würden, entzogen würden.

Daher beantragen die klagenden Parteien die Nichtigkeitsklärung der Absätze 1, 2 und 4 von Artikel 3 des angefochtenen Dekrets.

In bezug auf den fünften Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.6.1. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 5 § 2 des angefochtenen Dekrets den Trägern der subventionierten offiziellen Schulen vorschreibe, Unterschiede einzuführen, die durch den Begriff von Schulen oder Niederlassungen mit positiven Diskriminierungen in der Weise der Gewährung der Sozialvorteile gerechtfertigt seien, sich jedoch darauf beschränke, es diesen Schulträgern zu erlauben, Unterschiede einzuführen, die durch die finanzielle Belastbarkeit der Eltern gerechtfertigt seien.

Somit schaffe das Dekret einen Unterschied zwischen Schülern je nachdem, ob sie eine Schule besuchten, die in den Genuß einer positiven Diskriminierung gelange oder nicht. Insofern die Sozialvorteile direkt den Schülern zugute kämen, müßten diese auf die gleiche Weise behandelt werden; solange kein objektives und vernünftiges Element einen Behandlungsunterschied zwischen den Eltern, die sich in einer identischen unsicheren Wirtschaftslage befänden, rechtfertige, sei der durch Artikel 5 § 2 des angefochtenen Dekrets eingeführte Unterschied diskriminierend.

Die klagenden Parteien beantragen daher die Nichtigerklärung der Wörter « peuvent établir » (einführen können) in Artikel 5 § 2. Auf diese Weise wären die Träger der subventionierten offiziellen Schulen verpflichtet, hinsichtlich der Sozialvorteile Unterschiede sowohl zugunsten der Schulen mit einer positiven Diskriminierung als auch zugunsten der Eltern, deren finanzielle Belastbarkeit es erfordere, anzuwenden.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.6.2. Die Unzulässigkeit des Klagegrunds wird erneut aus den in A.2.2 dargelegten Gründen angeführt.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt sich ebenfalls Fragen zur eigentlichen Zielsetzung des Klagegrunds und stellt fest, daß die Kläger den Behandlungsunterschied zwischen den Schulen je nachdem, ob sie eine positive Diskriminierung bekämen oder nicht, anzufechten schienen. Die Regelung der positiven Diskriminierungen werde jedoch nicht durch das angefochtene Dekret organisiert, sondern durch das Dekret vom 30. Juni 1998, das allen Schülern gleiche Chancen der sozialen Emanzipation sichern solle, insbesondere durch die Anwendung von positiven Diskriminierungen. Da diese Norm nicht Gegenstand der Klage sei, müsse der Klagegrund für unzulässig erklärt werden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist im übrigen der Meinung, die Schulen oder Niederlassungen, die eine positive Diskriminierung erhielten, und die Eltern mit einer geringen finanziellen Belastbarkeit stellten nicht zwei vergleichbare Kategorien dar, die als solche auf die gleiche Weise behandelt werden müßten. Die erste Kategorie werde ausschließlich durch die Subventionen der Französischen Gemeinschaft und durch die Gewährung der Sozialvorteile finanziert. Die Französische Gemeinschaft und die Behörden, die Sozialvorteile gewährten, würden den Stand ihrer Mittel sowie ihre tatsächlichen Bedürfnisse genau kennen. Die zweite Kategorie hingegen könne eine ganze Reihe von sozio-ökonomischen Hilfen erhalten, deren Ursprünge äußerst unterschiedlich seien und die sich vollständig der Kontrolle der Französischen Gemeinschaft und der Behörde, die die Sozialvorteile gewähre, entzögen. Es sei daher gerechtfertigt, es der Behörde, die diese Sozialvorteile gewähre, zu ermöglichen, der Spezifität eines jeden Falles Rechnung zu tragen, um beurteilen zu können, ob in der Weise der Vergabe der Sozialvorteile Unterschiede gerechtfertigt seien. Dies erkläre die nicht automatische Beschaffenheit der Unterscheidung im Falle von Eltern mit einer geringen finanziellen Belastbarkeit. Dies gelte um so mehr, als der Begriff einer Schule oder Niederlassung mit einer positiven Diskriminierung objektiv sei, wogegen der Begriff der finanziellen Belastbarkeit der Eltern keiner objektiv erkennbaren Situation entspreche. Dies rechtfertige den Behandlungsunterschied. Die Partei führt schließlich an, daß die Kläger eher die Anwendung dieses Textes anprangerten. Die angefochtene Bestimmung hindere Eltern mit geringer finanzieller Belastbarkeit jedoch nicht daran, in den Genuß der vorgesehenen Unterscheidungen zu gelangen. Im Gegenteil, sie ermögliche dies, und es gehe nicht an, auf die Weise der Anwendung des Artikels vorzugreifen. Gegebenenfalls bestünden geeignete Rechtsmittel. Schließlich bemerkt die Partei, daß die Bestimmung zu keinerlei Kritik seitens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Anlaß gegeben habe.

Antwort der klagenden Parteien

A.6.3. Die klagenden Parteien heben hervor, daß sie nicht das eigentliche System der positiven Diskriminierungen bemängelten, sondern vielmehr die Tatsache, daß hinsichtlich der Sozialvorteile den Schülern mit Schwierigkeiten, die eine Schule mit positiver Diskriminierung besuchten, eine differenzierte Behandlung im Vergleich zu denjenigen, die nicht eine solche Schule besuchten, vorbehalten werde.

In bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung führen die klagenden Parteien an, daß die überwiegende Mehrzahl der Niederlassungen, die nicht in den Genuß einer positiven Diskriminierung gelangten, ebenfalls einen Teil der Schüler aus benachteiligten Kreisen aufnahmen; alle diese

Schüler aus benachteiligten Kreisen seien miteinander vergleichbar. Sie sind der Auffassung, daß die finanzielle Belastbarkeit der Eltern einer identifizierbaren Situation entspreche, wie die verschiedenen politischen Maßnahmen auf der Grundlage der Einkommen der Eltern bezeugten. Sie sähen nicht ein, wie die Gegenpartei die Sachdienlichkeit eines im übrigen als solches im Dekret anerkannten Kriteriums verneinen könne. Sie würden nicht die Gültigkeit des angewandten Kriteriums anfechten, sondern vielmehr seine rein fakultative Beschaffenheit. Die klagenden Parteien heben hervor, daß die angefochtene Bestimmung die Schüler, die bereits durch ihre Einschreibung in einer Schule mit positiver Diskriminierung begünstigt seien, vorteilhafter behandle als die Schüler aus ebenfalls benachteiligten Kreisen, die jedoch nicht in einer Schule mit positiver Diskriminierung eingeschrieben seien.

A.6.4. In bezug auf den Standpunkt der Flämischen Regierung fechten die klagenden Parteien die aus der Rechtssicherheit und dem Verständnis des Stillhaltekonzeptes abgeleiteten Argumente an. Sie sind der Auffassung, es sei nicht gerechtfertigt, die Situation des subventionierten freien Unterrichtes in der Flämischen Gemeinschaft und in der Französischen Gemeinschaft hinsichtlich der Finanzierung zu vergleichen, da die Betriebssubventionen des subventionierten Unterrichtes erst im Jahr 2010 75 Prozent der Betriebskosten des Unterrichtes der Gemeinschaft in der Französischen Gemeinschaft darstellen würden, während dies in der Flämischen Gemeinschaft bereits der Fall sei. Sie machen geltend, daß die Gleichheit der Schüler und Lehrer ungeachtet ihrer Schule und ungeachtet ihres Netzes als einziges Kriterium zu berücksichtigen sei.

In bezug auf den vierten Klagegrund sind sie der Auffassung, daß die Kritik der intervenierenden Partei ebenfalls nicht sachdienlich sei. Sie bemängelten den Parallelismus der Unterrichtskategorien zwischen den freien und den offiziellen Netzen, während der Sonderunterricht wegen seiner Spezifität mengenmäßig untervertreten sei und dieses Gleichgewicht gefährde.

Antwort der Flämischen Regierung

A.6.5. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, daß eine Reihe von Grundaufgaben des Unterrichtes präzise in einen gesetzlichen Rahmen eingefügt werden müßten, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dies sei das Ziel des angefochtenen Dekrets hinsichtlich der Sozialvorteile. Abgesehen von den somit festgelegten Sozialvorteilen hindere nichts die Gemeinden oder Provinzen daran, andere Vorteile als soziale zu handhaben. Diese Vorteile hingen nicht mit dem Recht auf den Unterricht zusammen, und weder die Freiheit noch die Gleichheit des Unterrichtes werde verletzt. Diesbezüglich verhielten sich die Gemeinden nicht mehr wie Schulträger, sondern wie Ortsbehörden, die in dieser Hinsicht auf ihrem Gebiet gewissermaßen eine Regierolle ausübten. Angesichts dieser gesellschaftlichen Entwicklung müsse der Dekretgeber daher im Bereich des Unterrichtes darauf achten, die Zuständigkeiten der Schulträger im Sinne der Rechtssicherheit und somit einschränkend zu begrenzen, unabhängig von den autonomen Befugnissen der Ortsbehörden. Der Grundsatz der Gleichheit der Benutzer müsse Vorrang haben. Die Flämische Regierung trete daher für eine größere Freiheit der Gemeinden ein, natürlich angesichts der Gleichheit der Benutzer, damit sie Vorteile gewähren könnten, die nicht mit dem Unterricht zusammenhängen. Dies werde durch Artikel 2 Nr. 10 des angefochtenen Dekrets erreicht, das ein mehr funktionales als materielles Kriterium anwende; es sei angeführt, daß die Gemeinde sich an VoGs wende, die für den Unterricht tätig seien, jedoch selbst keine Schulträger seien; somit werde deutlich zwischen den Aufgaben der Unterstützung des Unterrichtes und den Aufgaben der Schulträger unterschieden.

Der Begriff der « Sozialvorteile » sei eine Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit der Benutzer. Der Dekretgeber sei jedoch zuständig, Regeln zu ändern, die den öffentlichen Dienst organisierten, ohne jedoch den Gleichheitsgrundsatz zu gefährden. Der Grundsatz der Sozialvorteile betreffe im wesentlichen Kosten, die nicht mit dem Unterricht zusammenhängen; es obliege selbstverständlich dem Dekretgeber, einen Unterschied zwischen den Kosten zu schaffen, die den Unterricht beträfen, und den anderen. Dies stelle keine Einschränkung des Gleichheitsgrundsatzes dar, sondern eine funktionelle Begrenzung der Aufgabe der Gemeinde als Schulträger. Vage Dekretskriterien und die dadurch entstehenden Verfahren würden die Situation lähmen.

Hinsichtlich der Stillhalteverpflichtung ficht die Flämische Regierung an, daß eine solche Verpflichtung sich aus der bestehenden Regelung ergebe. Es bestehe keine eindeutig erworbene Situation, da die Rechtsprechung teilweise für und teilweise gegen eine einschränkende Auslegung des Begriffs der « Sozialvorteile » spreche. Der Stillhaltegrundsatz könne daher nicht verletzt werden. Es bestehe keine Verpflichtung, Übergangsmaßnahmen vorzusehen, und das Kriterium der unpräzisen oder regelwidrigen Situation rechtfertige eine Milderung des Vertrauensgrundsatzes.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. Juni 2001 über die Sozialvorteile besagen:

« Art. 1. Dieses Dekret findet Anwendung auf den von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Regel- und Sondergrundschul- sowie Regel- und Sondersekundarschulunterricht.

Art. 2. Als Sozialvorteile im Sinne von Artikel 33 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen gelten nur, insofern sie direkt den Schülern zugute kommen:

1. die Organisation von Schulrestaurants und -kantinen, mit Ausnahme von Ausbildungsrestaurants, die mit Abteilungen des Hotel- und Nahrungsmittelsektors verbunden sind;

2. die Verteilung von Nahrungsmitteln und Süßigkeiten sowie von Spielzeug, mit Ausnahme des für Unterrichtstätigkeiten vorgesehenen Materials;

3. die Organisation der Schülerbetreuung in gleich welcher Form eine Stunde vor dem Beginn und eine Stunde nach dem Ende des Unterrichts;

4. die Beaufsichtigung während der Mittagsmahlzeit, deren Dauer, um das Anwendungsgebiet dieses Artikels nicht zu überschreiten, eine halbe bis eine Stunde beträgt;

5. die Verteilung von Kleidung, mit Ausnahme der Kleidung für den Unterricht;

6. die Organisation von spezifischen Schulreisen für Kinder mit Gesundheitsproblemen;

7. der Zugang zu öffentlichen Schwimmbädern sowie der diesbezügliche Transport, wenn das während der Unterrichtszeit besuchte Schwimmbad sich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde befindet;

8. der Zugang zu den Infrastrukturen der Gemeinden, der Provinzen und der Französischen Gemeinschaftskommission im Rahmen einer Unterrichtstätigkeit, mit Ausnahme der Schulgebäude und Schwimmbäder, vorbehaltlich derjenigen, die in Nr. 7 angeführt sind;

9. der Zugang zu den organisierten Spielplätzen und Tageskuren während der Schulperiode und während der Ferien auf dem Gebiet der Gemeinde;

10. finanzielle Beihilfen oder Beihilfen *in natura* zugunsten von Verbänden, Vereinigungen oder Einrichtungen, die unter anderem Sozialbeihilfen nur für Schüler leisten.

Die Regierung legt dem Parlament der Französischen Gemeinschaft alle zwei Jahre einen Bericht über die Ausführung dieses Dekrets vor.

Art. 3. Die Gemeinden, die den Schülern der von ihnen getragenen Schulen Sozialvorteile gewähren, gewähren unter gleichartigen Bedingungen den Schülern der Schulen derselben Kategorie, die in derselben Gemeinde gelegen sind und zum subventionierten freien Unterricht der Französischen Gemeinschaft gehören, dieselben Vorteile, insofern der Träger dieser Schulen dies schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Die Provinzen und die Französische Gemeinschaftskommission, die den Schülern der von ihnen getragenen Schulen Sozialvorteile gewähren, gewähren unter gleichartigen Bedingungen den Schülern der Schulen derselben Kategorie, die zum subventionierten freien Unterricht der Französischen Gemeinschaft gehören und auf ihrem Gebiet gelegen sind, in einem von der Regierung entsprechend der Größe dieses Gebietes, gewichtet durch die Bevölkerungsdichte, festgelegten Radius, dieselben Vorteile, insofern der Träger dieser Schulen dies schriftlich bei der Provinz oder der Französischen Gemeinschaftskommission beantragt.

Die Gemeinden, die Provinzen und die Französische Gemeinschaftskommission haben als Behörde, die Sozialvorteile gewährt, untereinander keinerlei Verpflichtung.

Dieses Dekret findet Anwendung auf folgende Kategorien:

- der Regelvorschulunterricht;
- der Regelgrundschulunterricht;
- der Sondervorschulunterricht;
- der Sondergrundschulunterricht;
- der Übergangsunterricht im Regelsekundarschulwesen;
- der Befähigungsunterricht im Regelsekundarschulwesen;
- der Sondersekundarunterricht.

Wenn zwei Träger verpflichtet sind, Sozialvorteile zu gewähren aufgrund der Absätze 1 und 2, stimmen sie sich ab, um ihre Verpflichtungen gegenüber dem antragstellenden Träger zu erfüllen und um die Bestimmungen im Sinne von Artikel 7 einzuhalten, ohne daß der antragstellende Träger Anspruch auf mehr Sozialvorteile erheben kann als der zuerkennende Träger, der seinen Schülern die meisten Vorteile gewährt. Der antragstellende Träger wählt gegebenenfalls die Sozialvorteile aus, die er erhalten möchte. Kommt innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags keine Einigung zustande, verteilen die zuerkennenden Träger die Last im Verhältnis zur Anzahl ihrer Schüler in der betreffenden Unterrichtskategorie untereinander.

Art. 4. Die Gemeinden, die Provinzen und die Französische Gemeinschaftskommission, die den Schülern der von ihnen getragenen Schulen Sozialvorteile gewähren, übermitteln der Regierung und den betreffenden Trägern des subventionierten freien Unterrichtes der Französischen Gemeinschaft derselben Kategorie innerhalb eines Monats nach dem Beschluß über die Zuerkennung von Vorteilen die Liste dieser Vorteile. Sie informieren sich gegenseitig, wenn sie den Schulen, deren Träger sie auf dem Gebiet derselben Gemeinde sind, Sozialvorteile gewähren.

Die Träger des von der Französischen Gemeinschaft subventionierten freien Unterrichts, dessen Schüler in den Genuß von Sozialvorteilen gelangen, übermitteln ebenfalls der Regierung und den betreffenden zuerkennenden Trägern die Liste dieser Vorteile innerhalb eines Monats nach der Gewährung dieser Vorteile.

Art. 5. § 1. Die Gemeinden dürfen bezüglich der Sozialvorteile keinen Unterschied zwischen Schülern derselben Kategorie, die Unterricht in den von der Französischen Gemeinschaft auf dem Gebiet einer selben Gemeinde subventionierten Schulen erhalten, machen.

Die Provinzen und die Französische Gemeinschaftskommission dürfen bezüglich der Sozialvorteile keinen Unterschied zwischen Schülern derselben Kategorie, die Unterricht in den von der Französischen Gemeinschaft subventionierten und auf dem Gebiet im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 liegenden Schulen erhalten, machen.

§ 2. In bezug auf die Weise der Gewährung von Sozialvorteilen machen die Gemeinden, die Provinzen und die Französische Gemeinschaftskommission jedoch Unterschiede, die durch den Begriff von Schulen oder Niederlassungen mit positiven Diskriminierungen gerechtfertigt sind, und können sie Unterschiede einführen, die durch die finanzielle Belastbarkeit der Eltern gerechtfertigt sind. »

In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

B.2.1. Das angefochtene Dekret bezieht sich auf die Sozialvorteile. Es findet Anwendung auf den von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Grundschul- und Sekundarschulunterricht, sowohl den Regelunterricht als auch den Sonderunterricht.

B.2.2. Die klagenden Parteien, die in ihrer Eigenschaft als Eltern von Kindern, die eine Schule des subventionierten freien Unterrichtes besuchen, handeln, weisen das erforderliche Interesse an der Anfechtung von Bestimmungen zur Präzisierung oder sogar Einschränkung von Sozialvorteilen für Schüler nach.

B.2.3. Die von zwei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Träger von subventionierten freien Schulen sind, eingereichten Klagen sind ebenfalls zulässig. Diese Vereinigungen können unmittelbar und in ungünstigem Sinne in ihrer Lage betroffen sein durch Bestimmungen zur Einschränkung der Sozialvorteile, die den Schülern der von ihnen getragenen Schulen gewährt werden können.

B.2.4. Die VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique, deren Ziel darin besteht, Dienstleistungen zu organisieren, die für die pädagogische, verwaltungsmäßige und planerische

Koordinierung der verschiedenen Stufen sowie der psycho-medizinisch-sozialen Zentren des französischsprachigen und deutschsprachigen katholischen Unterrichts in Belgien als notwendig erachtet werden, weist aufgrund der Auswirkungen des angefochtenen Dekrets auf die subventionierten freien Schulen, die Grundschul- oder Sekundarunterricht erteilen, ebenfalls ein Interesse an einer Klage vor dem Schiedshof gegen das angefochtene Dekret auf. Das angestrebte kollektive Interesse unterscheidet sich sowohl vom Gemeinwohl als auch vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder, und die VoG erbringt ausreichend Beweise für das Interesse, das die Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets für das von ihr angestrebte Ziel haben würde. Und schließlich ist nicht ersichtlich, daß der Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich verfolgt würde.

B.2.5. Das Argument, das die Regierung der Französischen Gemeinschaft aus Artikel 2 Nr. 10 des angefochtenen Dekrets ableitet, um eine Unzulässigkeit der Klage geltend zu machen, kann im Stadium der Prüfung der Zulässigkeit nicht berücksichtigt werden, da es sich auf die der angefochtenen Bestimmung zu verleihende Tragweite bezieht, so daß die Prüfung der Zulässigkeit sich mit der Prüfung der Begründetheit deckt; die anderen Einreden der Unzulässigkeit werden somit abgewiesen.

In bezug auf die Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret

B.3.1. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, daß der Dekretgeber den Begriff des Sozialvorteils aus folgenden Gründen verdeutlichen wollte:

«Die Unklarheit im Zusammenhang mit dem Begriff des Sozialvorteils hat bisher zu zahlreichen Klagen seitens der Träger von freien Schulen oder Eltern von Schülern dieser Schulen geführt, die von den Gemeinden eine Finanzierung entsprechend derjenigen fordern, die den Schülern ihrer eigenen Schulen gewährt wird. Um die Wiederholung solcher Klagen zu vermeiden, die die Gerichte zwingen, den Begriff des Sozialvorteils zu definieren und damit an die Stelle des Gesetzgebers zu treten, muß baldmöglichst anhand eines Dekrets festgelegt werden, was unter dem Begriff des Sozialvorteils zu verstehen ist, indem deutlich unterschieden wird zwischen diesem Begriff und der Finanzierung von pädagogischen Aktionen, die die Gemeinden, die Provinzen oder die Französische Gemeinschaftskommission ihren eigenen

Schulen gewährleisten müssen. » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2000-2001, Nr. 154-1, S. 2)

Im übrigen war der Dekretgeber bemüht, « die Rechtssicherheit und finanzielle Sicherheit der Gemeinden und der Provinzen zu sichern und die verfügbaren Mittel bestmöglich zu verwalten » (a.a.O.).

Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls das Bestreben des Dekretgebers hervor, daß die Sozialvorteile in einem deutlichen Zusammenhang mit den Schulstunden gewährt werden. Es wurde angeführt, daß bei der Gewährung dieser Sozialvorteile « der Grundsatz des Verbots des unlauteren Wettbewerbs einzuhalten ist » und daß « die folgenden objektiven Unterschiede zu berücksichtigen sind: die finanzielle Belastbarkeit der Eltern und der Umstand, daß es sich um eine Schule mit positiver Diskriminierung handelt » (ebenda, Nr. 154-3, S. 10).

B.3.2. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Dekrets hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates festgestellt, daß der Dekretgeber « mit der Option des Gesetzgebers von 1959 brechen und eine evolutive und auf der Rechtsprechung beruhende Auffassung des Begriffs Sozialvorteile durch eine erschöpfende Liste der Vorteile, die mit diesem Begriff bezeichnet werden, ersetzen wollte ». Sie hob weiter hervor, daß « aus dem Vergleich [der berücksichtigten Liste] mit der derzeit von der Rechtsprechung anerkannten Liste der Sozialvorteile ein gewisser Rückschritt zu erkennen ist », was einer Rechtfertigung bedürfe (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2000-2001, Nr. 154-1, SS. 14 und 15).

Aus denselben Vorarbeiten geht hervor, daß die Regierung ebenso wie der Dekretgeber sich diesem Standpunkt aus folgenden Gründen nicht anschließen konnte:

« Artikel 24 § 5 der Verfassung legt keinerlei Beschränkung in bezug auf die Ausübung der parlamentarischen Macht fest. Der Minister erkennt zwar an, daß der Gesetzgeber sich den internationalen Bestimmungen beugen muß, doch es ist deutlich, daß die Rechtsprechung nicht geltend gemacht werden kann, um die Macht des Parlamentes einzuschränken. Diesbezüglich verfügt das Parlament also über eine vollwertige und uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis.

Die Rechtsprechung, die uneinheitlich in den Gerichten erster Instanz, ohne Urteil der Appellationshöfe und ohne daß der Kassationshof die Rechtsprechung vereinheitlicht hätte, zustande gekommen ist, kann nicht verhindern, daß die gesetzgebende Gewalt in voller Befugnis entscheidet. » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2000-2001, Nr. 154-3, S. 11)

B.3.3. Um die Abschaffung der evolutiven und auf der Rechtsprechung beruhenden Auffassung zu rechtfertigen, wurde folgendes erklärt, daß

« [...] der Gemeinschaftsgesetzgeber nicht durch die Vergangenheit gebunden ist, und er kann auf der Grundlage der Entwicklung der Mentalität und der eigenen Lage der Französischen Gemeinschaft festlegen, was der Schulfrieden seines Erachtens fordert.

Es handelt sich um eine Anwendung des ‘ Gesetzes der Veränderlichkeit ’, das voraussetzt, daß eine Obrigkeit ihre Politik und deren Ausführung immer den sich ändernden Bedürfnissen des Gemeinwohls muß anpassen können, so daß es kein erworbenes Recht auf Aufrechterhaltung einer Regelung gibt.

Der Gesetzgeber hat es zwar 1959 nicht als angebracht erachtet, die Liste der Sozialvorteile aufzustellen, doch man kann heute angesichts der sich aus der Rechtsprechung ergebenden ernsthaften Rechtsunsicherheit rechtmäßig den Standpunkt vertreten, daß die Erstellung einer solchen Liste von einer ordnungsmäßigen Verwaltung zeugt und dem Gemeinwohl entspricht » (ebenda, S. 34).

Es wurde ebenfalls angeführt, daß

« der Umstand, daß die Sozialvorteile im Vergleich zu denjenigen, die vorher in der Rechtsprechung anerkannt waren, eingeschränkt werden, nicht der Regel der Gleichheit widerspricht, da der Dekretentwurf auf die gleiche Weise auf den gesamten freien und subventionierten offiziellen Unterricht angewandt wird und darauf achtet, daß die Sozialvorteile, die die Gemeinden, die Provinzen oder die Französische Gemeinschaftskommission ihren Schulen gewähren, ebenfalls dem subventionierten freien Schulwesen gewährt werden. Dies ist die eigentliche Grundlage des Gleichheitsgrundsatzes » (ebenda, S. 35).

In bezug auf die beiden ersten Klagegründe

B.4.1. Die beiden Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

In ihrem ersten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien, daß Artikel 2 des angefochtenen Dekrets erschöpfend die Leistungen aufzähle, die Sozialvorteile darstellten, wobei

in Artikel 3 des Dekrets festgelegt sei, daß nur diese Vorteile unter ähnlichen Bedingungen den Schülern der subventionierten offiziellen Schulen und der subventionierten freien Schulen zu gewähren seien, während die Leistungen, die nicht gesetzlich als Sozialvorteile bezeichnet würden, den Schülern der subventionierten freien Schulen weder gewährt werden müßten noch dürften.

In ihrem zweiten Klagegrund beantragen die klagenden Parteien die Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 Nrn. 3 und 7 des Dekrets, insofern die erste dieser Bestimmungen die Betreuung der Schüler nur eine Stunde vor dem Beginn und eine Stunde nach dem Ende des Unterrichts als Sozialvorteil bezeichne und insofern die zweite den Schülertransport zu einem Schwimmbad nur erwähne, wenn dieses nicht auf dem Gebiet der Gemeinde liege.

B.4.2. Artikel 33 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen, das sogenannte Schulpaktgesetz, besagt:

« Unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen abweichenden Bestimmungen ist die finanzielle Beteiligung der Provinzen und Gemeinden zugunsten des freien Unterrichtswesens auf die Gesundheitsaufsicht und die Sozialvorteile zugunsten der Schüler begrenzt.

Die Provinzen und Gemeinden dürfen nicht zwischen Kindern unterscheiden, ungeachtet der Schulen, die sie besuchen. Sie haben jedoch keinerlei Verpflichtung gegenüber Kindern, die Staatsschulen besuchen. »

Die Vorarbeiten zu diesem Artikel lassen erkennen, daß der Gesetzgeber die Sozialvorteile nicht einschränkend festlegen wollte angesichts der Notwendigkeit, den Begriff der in diesem Bereich ständigen Entwicklung des Gesellschaftslebens anzupassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1958-1959, Nr. 199/2, S. 11).

B.4.3. Indem der Dekretgeber in Artikel 2 des angefochtenen Dekrets die Sozialvorteile aufgezählt hat, wollte er dieses offene Konzept aufgeben, dessen Inhalt dem Ermessen der Verwaltungsbehörden unter Aufsicht der Gerichte überlassen blieb, um es durch eine einschränkende Liste von Sozialvorteilen zu ersetzen.

B.4.4. Die Festlegung einer erschöpfenden Liste dessen, was der Begriff der Sozialvorteile beinhaltet, bedeutet einen « Rückschritt » im Verhältnis zu dem evolutiven Konzept des Gesetzes

vom 29. Mai 1959, wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in dem in B.3.2 zitierten Gutachten bemerkt hat.

B.4.5. Der Hof ist nicht dafür zuständig zu prüfen, ob die frühere Bestimmung besser war als diejenige, die sie ersetzt; der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung spricht nicht dagegen, daß der Gesetzgeber ursprüngliche Ziele aufgibt, um andere zu verfolgen. Es obliegt aber dem Hof zu prüfen, ob die neue Bestimmung nicht dazu führt, daß die Unterrichtsfreiheit und die freie Wahl der Eltern, die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung festgeschrieben sind, und die durch Artikel 24 § 4 der Verfassung garantierte Gleichheit im Unterricht beeinträchtigt werden.

B.4.6. Artikel 3 des angefochtenen Dekrets gewährleistet diese gleiche Behandlung, indem er die Gemeinden, die Provinzen und die Französische Gemeinschaftskommission verpflichtet, den Schülern der von ihnen getragenen Schulen und den Schülern der freien Schulen der gleichen Kategorie auf ihrem Gebiet die gleichen Sozialvorteile zu gewähren.

B.4.7. Es trifft zu, daß gewisse Erklärungen während der Vorarbeiten andeuten, es könnten andere Sozialvorteile gewährt werden (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2000-2001, Nr. 154-3, S. 56; ausführlicher Bericht, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2000-2001, 5. Juni 2001, SS. 15, 16 und 20). Diese Erklärungen können jedoch nicht Vorrang vor dem deutlichen Text des Dekrets haben; das Wort « seuls » (nur) in Absatz 1 von Artikel 2 des Dekrets verbietet es, die im Dekret unzweifelhaft als erschöpfend dargestellte Liste in eine Auflistung von Beispielen umzuwandeln.

B.4.8. Falls andere Sozialvorteile gewährt würden, wäre es ein Verstoß, nicht gegen die Verfassung, sondern gegen das Dekret selbst, und dies liegt nicht in der Zuständigkeit des Hofes. Nur wenn solche Vorteile, die den von einer Gemeinde, einer Provinz oder der Französischen Gemeinschaftskommission getragenen Schulen gewährt würden, den Schulen der gleichen Kategorie des freien Unterrichtswesens auf ihrem Gebiet verweigert würden, läge ein Verstoß gegen Artikel 24 §§ 1 und 4 der Verfassung vor. Doch auch dieser Verstoß würde nicht in die Zuständigkeit des Hofes fallen, da er nicht auf das Dekret, sondern auf dessen illegale und diskriminierende Anwendung zurückzuführen wäre.

B.4.9. Die Gewährung von anderen, nicht in Artikel 2 aufgezählten Vorteilen, die nicht der Gleichheitsregel von Artikel 3 entsprechen würden, ist nur zulässig, wenn es sich nicht um Sozialvorteile handelt, sondern um Maßnahmen, die mit dem pädagogischen Projekt des Schulträgers zusammenhängen. Sollten diese Maßnahmen verdeckte Sozialvorteile enthalten, so würde es sich um einen Verstoß gegen das Dekret handeln, und es würde den zuständigen Behörden obliegen, ihn zu ahnden.

B.4.10. Die in Artikel 3 des Dekrets erwähnten Behörden könnten jedoch zusätzliche Vorteile gewähren in Anwendung von Artikel 2 Nr. 10 des Dekrets, der es erlaubt, Beihilfen finanzieller Art oder *in natura* Verbänden, Vereinigungen oder Einrichtungen zu gewähren, zu deren Zielen die Gewährung von Sozialhilfen nur für Schüler gehört. Solche Vorteile würden jedoch ebenfalls unter die in Artikel 3 festgeschriebene Gleichheitsregel fallen, da andernfalls nicht nur diese Bestimmung, sondern auch Artikel 24 §§ 1 und 4 der Verfassung mißachtet würde.

B.4.11. In bezug auf die im zweiten Klagegrund angefochtenen Bestimmungen kann es diskutabel erscheinen, die Schülerbetreuung nur eine Stunde vor und eine Stunde nach dem Unterricht vorzusehen (Artikel 2 Nr. 3), und unangebracht, den Transport nur zu einem Schwimmbad zu erlauben, wenn es nicht auf dem Gebiet der Gemeinde liegt, ungeachtet seiner Entfernung von der Schule. Doch solche Einschränkungen gelten in gleicher Weise für die beiden Netze und können folglich keine Diskriminierung zwischen ihnen schaffen.

B.4.12. Die Klagegründe sind unbegründet.

In bezug auf den dritten Klagegrund

B.5.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 3 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets es der Regierung der Französischen Gemeinschaft überlasse, den territorialen Anwendungsbereich der Bestimmung festzulegen, während es dem Dekretgeber obliege, die wesentlichen Aspekte des

Unterrichts bezüglich seiner Organisation zu bestimmen, wobei die Regierung die Ungenauigkeit der Grundsätze nicht beheben oder unzureichend ausführliche Optionen nicht verfeinern dürfe.

B.5.2. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt. »

B.5.3. Artikel 24 § 5 der Verfassung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, es der gesetzgebenden Gewalt zu überlassen, die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich der Organisation, der Anerkennung und der Bezuschussung zu regeln. Artikel 24 § 5 der Verfassung verbietet es nicht, daß der Gemeinschaftsregierung Ermächtigungen erteilt werden. Auf diesem Wege kann die Gemeinschaftsregierung jedoch nicht die Ungenauigkeit der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beheben oder unzureichend ausführliche Optionen verfeinern.

Die Bedingungen, unter denen Sozialvorteile gewährt werden können, gehören zur Organisation des Unterrichtswesens, die aufgrund von Artikel 24 § 5 der Verfassung durch Gesetz oder durch Dekret geregelt werden muß.

Artikel 24 § 5 verlangt, daß die vom Dekretgeber erteilten Ermächtigungen sich nur auf die Anwendung der vom Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen.

B.5.4. Das angefochtene Dekret beschreibt hinlänglich die Bedingungen, unter denen Sozialvorteile gewährt werden können. Artikel 24 § 5 der Verfassung wird nicht durch Artikel 3 Absatz 2 verletzt, insofern dieser es der Regierung überläßt, innerhalb des Gebietes einer Provinz oder des Gebietes der Französischen Gemeinschaftskommission den Radius zu bestimmen, in dem den Schülern, die Schulen der gleichen Kategorie besuchen, die gleichen Sozialvorteile gewährt werden müssen. Der Dekretgeber hat nämlich die Kriterien, nach denen diese Bestimmung erfolgen muß, präzisiert, nämlich die Größe des Gebietes und die Bevölkerungsdichte. Er hat somit die wesentlichen Grundsätze festgelegt, die einzuhalten sind, und ist nicht verpflichtet, selbst die konkrete Einteilung vorzunehmen. Die ausführende Gewalt ist ebenfalls verpflichtet, die Verfassungsgarantien bezüglich des Unterrichts einzuhalten, und es obliegt den zuständigen Gerichten zu prüfen, ob sie die durch das Dekret präzisierten Kriterien korrekt angewandt hat.

Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den vierten Klagegrund

B.6.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 3 des angefochtenen Dekrets vorsehe, die subventionierten offiziellen Schulen, die ihren Schülern Sozialvorteile im Sinne von Artikel 2 gewährten, müßten den Schülern der subventionierten freien Schulen der gleichen Kategorie die gleichen Vorteile gewähren, wobei es sich um die Kategorien des Regelvorschulunterrichts, des Regelgrundschulunterrichts, des Sondervorschulunterrichts, des Sondergrundschulunterrichts, des Übergangsunterrichts im Regelsekundarschulwesen, des Befähigungsunterrichts im Regelsekundarschulwesen und des Sondersekundarunterrichts handele.

B.6.2. Aufgrund der besonderen Merkmale des Sonderunterrichts konnte der Dekretgeber davon ausgehen, daß eine Schule dieses Unterrichts hinsichtlich der Vergabe von Sozialvorteilen auf die gleiche Weise zu behandeln sei wie eine andere Schule des gleichen Unterrichts.

Folglich beruht der im Klagegrund angeprangerte Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium und ist er objektiv gerechtfertigt. Der Hof muß noch prüfen, ob dieser Unterschied durch seine Auswirkung keine unverhältnismäßigen Folgen für den Sonderunterricht haben kann.

B.6.3. Selbstverständlich kann eine Gemeinde, eine Provinz oder die Französische Gemeinschaftskommission keinen Vorwand daraus ableiten, daß auf ihrem Gebiet keine offizielle Schule des Sonderunterrichts unter ihrer Trägerschaft bestehe, um einer Schule der gleichen Kategorie des subventionierten freien Unterrichts auf ihrem Gebiet jeglichen Sozialvorteil zu verweigern. In diesem Fall müßte die Behörde dieser Schule die Vorteile

gewähren, die einer offiziellen Schule des freien Regelunterrichts (der gleichen Stufe) gewährt würden und die mit der spezifischen Situation der Schüler des Sonderunterrichts vereinbar wären, unbeschadet der mit der Organisation dieses Unterrichts verbundenen Vorteile.

Vorbehaltlich dieser Auslegung wird der Klagegrund abgewiesen.

In bezug auf den fünften Klagegrund

B.7.1. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 5 § 2 des angefochtenen Dekrets den Trägern der subventionierten offiziellen Schulen vorschreibe, Unterschiede zu schaffen, die durch den Begriff von Schulen oder Niederlassungen mit positiven Diskriminierungen in der Weise der Vergabe der Sozialvorteile gerechtfertigt seien, sich jedoch darauf beschränke, es denselben Schulträgern zu erlauben, Unterschiede zu schaffen, die durch die finanzielle Belastbarkeit der Eltern gerechtfertigt wären.

B.7.2. Artikel 5 § 2 des angefochtenen Dekrets schafft einen Behandlungsunterschied in der Weise der Vergabe der Sozialvorteile zwischen den Schulen oder Niederlassungen mit « positiven Diskriminierungen » und den anderen Schulen. Die Beurteilung dieses Behandlungsunterschieds würde jedoch den Hof zwingen, das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998 in seine Prüfung einzubeziehen, das darauf ausgerichtet ist, allen Schülern die gleichen Chancen zur gesellschaftlichen Emanzipation zu geben, insbesondere durch die Einführung von Korrekturmaßnahmen, doch dieses Dekret wird im vorliegenden Fall nicht angefochten. Geht man dennoch davon aus, daß der sich aus diesem Dekret ergebende Behandlungsunterschied den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung entspricht, so wäre der nun angefochtene Behandlungsunterschied in gleichem Maße zu rechtfertigen.

Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.6.3 berücksichtigten Auslegung zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior